Gemeinnützige Hermann-Niermann-Stiftung
Stiftung des privaten Rechts

# RICHTLINIEN

für die Förderung kultureller, sozialer und wissenschaftlicher Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 2 der Satzung der Gemeinnützigen Hermann-Niermann-Stiftung vom 24.05.1992 in der Fassung vom 09.05.2023.

I. Förderungszwecke

Die Gemeinnützige Hermann-Niermann-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur ideellen und materiellen Förderung der Völkerverständigung durch die Unterstützung der kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Belange ethnischer Minderheiten und Volksgruppen und zur Förderung des Erhaltes, der Lehre und der Verbreitung der deutschen Sprache und Kultur im Bereich ethnischer Minderheiten und Volksgruppen in Europa. Darüber hinaus setzt sich die Stiftung für die Förderung der digitalen Kompetenz ethnischer Minderheiten und Volksgruppen ein, um ihre Teilhabe an der digitalen Gesellschaft zu verbessern. Außerdem hat die Stiftung die Aufgabe, solche deutschen Volksangehörigen zu unterstützen, die aus einem Staat, in dem sie eine Minderheit bilden, in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln.

Diese Förderungszwecke der Stiftung sollen insbesondere durch die Förderung folgender Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen erreicht werden:

a) Bau, Ausstattung und bauliche Sanierung von Kindergärten;
b) Bau, Ausstattung und bauliche Sanierung von Schulen;
c) Bau, Ausstattung und bauliche Sanierung von Kulturheimen, Kulturzentren und Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung;
d) Bau, Ausstattung und bauliche Sanierung von Jugend-, Schüler-, Lehrlings- und Studentenheimen oder -wohnheimen;
e) Bau, Ausstattung und bauliche Sanierung von Bibliotheken, Museen und Archiven;
f) Förderung von kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Minderheitengebieten sowie supranationalen Einrichtungen und Gremien der ethnischen Minderheiten und Volksgruppen;
g) Bau, Ausstattung und bauliche Sanierung von wissenschaftlichen Instituten, die sich mit der Erforschung der speziellen Probleme der ethnischen Minderheiten und Volksgruppen befassen;
h) Förderung des bodenständigen Brauchtums und der Volkskunst;
i) Unterstützung der Herausgabe von Publikationen, die das Verständnis für die Probleme der ethnischen Minderheiten und Volksgruppen fördern;
j) Vergabe von Studien- und Ausbildungshilfen für Angehörige ethnischer Minderheiten und Volksgruppen;
k) Förderung des Jugendaustausches zwischen den ethnischen Minderheiten und Volksgruppen und ihren Muttervölkern und den ethnischen Minderheiten bzw. Volksgruppen untereinander;
l) Unterstützung von Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen zur Förderung des Erhaltes, der Lehre und der Verbreitung der deutschen Sprache und Kultur im Bereich ethnischer Minderheiten und Volksgruppen;
m) Unterstützung von Angehörigen ethnischer Minderheiten und Volksgruppen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind (§ 53 Abs. 1 AO) sowie Förderung des Baues, der Ausstattung und der baulichen Sanierung von Einrichtungen, in denen solche Personen betreut werden;

n) Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken der vorgenannten Art;
o) Förderung von Öffentlichkeitsarbeit, Kongressen, Schulungen und Workshops, die die Vermittlung digitaler Kompetenzen sowie deren Bedeutung für ethnische Minderheiten und Volksgruppen zum Gegenstand haben;
p) Unterstützung von Bildungseinrichtungen, Forschungsvorhaben sowie Dritten, die digitale Kompetenzen sowie disruptive Technologien bei ethnischen Minderheiten und Volksgruppen fördern;
q) Förderung von Technologien zur Vermittlung und zum Erhalt der Sprache und der Kultur ethnischer Minderheiten und Volksgruppen.

## II. Förderungsgrundsätze

### 1. Unmittelbarkeit der Förderung

a) Kulturelle, soziale und wissenschaftliche Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen werden grundsätzlich nur dann gefördert, wenn Zuschussanträge der Stiftung so rechtzeitig vor Maßnahmebeginn zugehen, dass die Notwendigkeit der Förderung und die Förderungsfähigkeit von Projekt und Träger geprüft werden können. Projekte, die ohne Zustimmung oder Beteiligung der Stiftung begonnen oder gar durchgeführt werden, sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Tilgung von Verbindlichkeiten aus Stiftungsmitteln, die von Maßnahmeträgern zur Finanzierung von Projekten eingegangen sind, ist unzulässig.

b) Die Stiftungsförderung ist vorrangig auf Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen zu konzentrieren, die im Förderungskatalog aufgeführt sind und in Minderheitengebieten durchgeführt werden. Förderungsprojekte, die nicht in Minderheitengebieten durchgeführt werden sollen und deswegen diesen bzw. der dortigen Bevölkerung bestenfalls nur mittelbar nützen können, können in die Stiftungsförderung grundsätzlich nicht einbezogen werden. Hiervon ausgenommen sind überregionale oder supranationale Minderheitenvereinigungen, deren Arbeit als uneingeschränkt förderungsfähig anzusehen ist.

### 2. Finanzierungsbeteiligungen

Die Förderung der Stiftung ist ausschließlich Hilfe zur Selbsthilfe. Sie wird nur bei nachgewiesener und gesicherter Gesamtfinanzierung förderungsfähiger Projekte gewährt. Zu begünstigende Maßnahmeträger haben nachzuweisen, dass sie ihre Finanzkraft in Form von angemessenen Eigenmitteln ausgeschöpft haben und dass eine finanzielle Hilfe der Stiftung dringend erforderlich ist, um kulturelle, soziale und wissenschaftliche Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen durchzuführen.

Die Förderung der Stiftung erfolgt durch Gewährung verlorener Zuschüsse oder Gewährung von Sachspenden.

III. Antragsteller

Aus Stiftungsmitteln können natürliche und juristische Personen gefördert werden, soweit sie die im folgenden genannten Förderungsvoraussetzungen erfüllen und sichergestellt ist, dass Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen gefördert werden, deren Zielsetzungen dem geltenden deutschen Recht entsprechen. Außerdem muss bei juristischen Personen nachgewiesen werden, dass sie im Rahmen einer demokratischen Verfassung handeln (z.B. Satzung nach Vereinsrecht). Parteipolitische Organisationen (politische Parteien, Vorfeldorganisationen von politischen Parteien oder Förderungsvereine von politischen Parteien) sind von der Förderung ausgeschlossen.
Antragsteller, die bereits in der Vergangenheit Stiftungsmittel erhalten haben und

- sich weigern, Auskünfte zu erteilen, wie die Mittel im einzelnen verwendet worden sind oder
- nicht in der Lage waren oder sind, die zweckbestimmte Verwendung bewilligter Mittel durch nachprüfbare Unterlagen zu belegen oder
- Mittel zweckwidrig eingesetzt haben

sind grundsätzlich von der weiteren Förderung ausgeschlossen.

IV. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung aus Stiftungsmitteln sind an den Stiftungsvorstand (Adresse der Geschäftsstelle) zu richten. Sie sind durch folgende Unterlagen bzw. Angaben zu ergänzen:

a) Name und Anschrift der antragstellenden Einrichtung sowie Name und Funktion der für sie zeichnenden Person.

b) Darstellung der kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen oder sonstigen Aufgabenstellung der antragstellenden Einrichtung. Beizufügen sind: Satzung, staatliche Gründungserlasse oder -genehmigungen sowie sonstige Dokumente, die die genannten Zielsetzungen der Einrichtung belegen.

c) Erklärung, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um eine politische Organisation gemäß Ziffer III dieser Richtlinien handelt.

d) Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung der mit Stiftungsmitteln zu fördernden Maßnahmen, Einrichtungen oder Veranstaltungen.

e) Vorlage eines detaillierten Kosten- und Finanzierungsplanes mit Begründung, warum Stiftungsmittel zur Finanzierung benötigt werden (z.B. Deckung von Finanzierungslücken wegen zu geringer Eigenmittel des Antragstellers und/oder wegen fehlender staatlicher Förderung). Die im Antrag veranschlagten Kosten sind mit formellen Kostenvoranschlägen (Bau-, Einrichtungs- und Beschaffungsmaßnahmen) und/oder begründenden Schätzungen (kulturelle Projekte und Veranstaltungen) zu belegen.

f) Vorlage einer Erklärung, dass die beantragten Mittel nur für den in der Projektbeschreibung vorgesehenen Zweck verwendet werden sollen und dass

durch die Förderung beim Antragsteller etwa freiwerdende Eigenmittel nicht zur Finanzierung von Maßnahmen, Einrichtungen oder Veranstaltungen verwendet werden, die gemäß Ziffer III dieser Richtlinien von einer Förderung durch die Stiftung ausgeschlossen sind.

g) Vorlage einer verpflichtenden Erklärung, dass der von der Stiftung erwartete Nachweis der zweckbestimmten Verwendung erbracht werden kann und dass Rückzahlungsverpflichtungen an die Stiftung in Höhe des bewilligten Zuschusses bestehen, sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt wird.

h) Abgabe einer verpflichtenden Erklärung, dass gewährte Stiftungsmittel in der Buchführung/im jährlichen Geschäftsbericht als „Spende der Gemeinnützigen Hemann-Niermann-Stiftung“ ausgewiesen werden.

i) Abgabe einer verpflichtenden Erklärung, dass gewährte Sachspenden zweckbestimmt verwendet und ordnungsgemäß verwaltet werden.

j) Abgabe einer verpflichtenden Erklärung, dass der Antragsteller bereit ist zuzulassen, dass die Stiftung die Verwendung gewährter Mittel auf ihre Kosten durch Wirtschaftsprüfer, Buchsachverständige oder sonstige Fachleute überprüfen lässt.

k) Angabe eines Kontos, auf das der Zuschuss der Stiftung überwiesen werden soll. Dabei muss ohne Ausnahme nachgewiesen werden, wer über das zu begünstigende Konto zu verfügen hat. Barzahlungen sind ausgeschlossen.

l) Anträge an die Stiftung sind mittels der bei der Stiftung erhältlichen Vordrucke einzureichen.

## V. Bewilligungsverfahren und Zahlung der Zuschüsse

Die Gewährung von Stiftungsmitteln bzw. von Sachspenden erfolgt durch formelle Bewilligungsschreiben des Stiftungsvorstandes, worin die Höhe des Zuschusses bzw. der Wert der Sachspende und der zu fördernde Zuwendungszweck konkret festgelegt werden. Außerdem werden durch die Bescheide der Zahlungsweg, die Zahlungsmodalitäten sowie Umfang und Inhalt des zu führenden Verwendungsnachweises bestimmt. Daneben werden die von den Zuschussempfängern gemäß Ziffer IV dieser Richtlinien abzugebenden Erklärungen zum Bestandteil des Bescheides gemacht. Den Bewilligungs-bescheiden werden Anerkenntnisse beigefügt, mit denen sich die Zuschussempfänger zur Einhaltung der im Bewilligungsbescheid gemachten Auflagen und Bedingungen zu verpflichten haben.

Die Zahlung der mit den Bewilligungsbescheiden in Aussicht gestellten Mittel bzw. die Lieferung von Sachspenden erfolgt nach Eingang der rechtsverbindlich gezeichneten Anerkenntnisse.

## VI. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der zweckbestimmten Verwendung der Stiftungsmittel ist anhand der Mustervordrucke der Stiftung zeitnah, nach Möglichkeit unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu führen. Ergibt die Prüfung vorzulegender Abrechnungsunterlagen, dass Kostenunterschreitungen gegenüber der Projektveranschlagung eingetreten sind, so sind Stiftungsmittel vom Zuschussempfänger anteilig zurückzuzahlen. Nähere Einzelheiten werden vom Stiftungsvorstand von Fall zu Fall festgelegt. Bei der Gewährung von Sachspenden sind Empfangsbestätigungen über den Erhalt der Sachspende auszustellen.

## VII. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Förderungsrichtlinien können vom Stiftungsvorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, sofern Satzung, Steuerrecht und Geschäftsordnung nicht entgegenstehen.